STATUTEN
DES VERBANDES SCHWEIZERISCHER ARBEITSMARKTBEHÖRDEN (VSAA)

---

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

[1]Der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Verbandes befindet sich in der Stadtgemeinde Bern.

[2]Der VSAA ist der schweizerische Verband der öffentlichen Arbeitsmarktbehörden der Kantone.

Art. 2

[1]Der VSAA bezweckt

a) zusammen mit der Arbeitsmarktbehörde des Bundes und weiteren Bundesbehörden Grundlagen für eine effiziente und wirkungsvolle und möglichst einheitliche Umsetzung des Bundesrechts durch die Kantone zu erarbeiten,
b) die Kantone, ihre Fachstellen und die Fachverbände in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
c) bei der Entwicklung und Gestaltung der nationalen Arbeitsmarktpolitik als Teil der gesamtschweizerischen Wirtschaftspolitik mitzuwirken,
d) die Anliegen, Interessen und Einschätzungen der Arbeitsmarktbehörden der Kantone gegenüber der Arbeitsmarktbehörde des Bundes und weiteren Bundesbehörden kundzutun und zu vertreten,
e) Fragen des Arbeitsmarkts, des Wirtschafts- und Arbeitsrechts zu thematisieren und zu diesen Fragen gegenüber Institutionen und Behörden Stellung zu nehmen.

[2]Der VSAA sucht seinen Zweck insbesondere zu erreichen, indem er

a) das Fachwissen und die Erfahrung seiner Mitglieder frühzeitig und umfassend in die Gestaltung und Umsetzung der schweizerischen Arbeitsmarktpolitik als Teil der Wirtschaftspolitik einbringt und bei der Entwicklung von Verfahren mitwirkt, mit welchen im gesetzlichen Vollzug eine hohe Wirkung erzielt werden kann;
b) seinen Mitgliedern die für ihre Aufgaben erforderlichen Grundlagen, Instrumente, Arbeitshilfen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellt und sie durch einen aktiven Erfahrungsaustausch bei der Erfüllung unterstützt;

c) ein auf die Bedürfnisse der Arbeitsmarktbehörden und deren Aufgaben ausgerichtetes Aus- und Weiterbildungsangebot zur Förderung der fachlichen und persönlichen Kompetenzen der Mitarbeitenden bereitstellt;
d) die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Kantonen und mit anderen Institutionen und Organisationen, die verwandte Ziele verfolgen, fördert;
e) Stellung nimmt zu Vorlagen im Fachbereich.

2. Mittel

Art. 3

[1]Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der VSAA über folgende Mittel:
- Mitgliederbeiträge;
- Weitere Beiträge und Erträge.

[2]Die Mitgliederbeiträge werden jährlich auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung festgelegt.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft

Art. 4

[1]Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind die öffentlichen kantonalen Arbeitsmarktbehörden (eine Behörde pro Kanton) und jenes des Fürstentums Liechtenstein.

[2]Konsultativmitglieder ohne Stimmrecht sind das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und das Staatssekretariat für Migration (SEM).

[3]Assoziierte Mitglieder sind selbstständige Fachverbände mit Stimmrecht in Sachgeschäften ihres Tätigkeitsgebiets. Assoziiertes Mitglied ist der Interkantonale Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA).

[4]Andere Bundesämter, Fachverbände und weitere Organisationen können als Konsultativmitglieder oder assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Vereinsversammlung.

[5]Konsutativmitglieder und assoziierte Mitglieder werden an Sitzungen (Vereinsversammlung, Vorstand, Fachgremien, Arbeitsgruppen und dergleichen) eingeladen, wenn dies sachlich angezeigt ist.

[6]Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5

[1]Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

[2]Ein Mitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Geschäftsjahres austreten. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten.

5. Organe des Verbandes

Art. 6

Die Organe des VSAA sind

a) die Vereinsversammlung,
b) der Vorstand,
c) die Revisionsstelle,
d) die Geschäftsstelle.

6. Die Vereinsversammlung

Art. 7

[1]Das oberste Organ des VSAA ist die Vereinsversammlung.

[2]Jedes Jahr findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Bekanntgabe des Zwecks verlangt.

[3]Die Einladung zur Vereinsversammlung wird mindestens sechs Wochen vorher zugestellt.

Art. 8

[1]Die Vereinsversammlung hat folgende unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands,
c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung,
d) Entlastung des Vorstands,
e) Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages,
f) Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, des übrigen Vorstands sowie der Revisionsstelle. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird aus den Amtsleitenden der kantonalen Arbeitsmarktbehörden gewählt.
g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

i) Statutenänderung,
j) Festlegung der Grundzüge der Verbandspolitik,
k) Genehmigung von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Drittinstitutionen,
l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und die Verwendung des Liquidationserlöses.

[2]Die Präsidentin bzw. der Präsident oder bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands hat den Vorsitz der Vereinsversammlung.
An der Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Stimmenzählenden werden durch die Vereinsversammlung bezeichnet.

[3]Jedes Aktivmitglied sowie jedes assoziierte Mitglied in Sachgeschäften seines Tätigkeitsgebiets verfügen an der Vereinsversammlung über eine Stimme.
Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder / assoziierten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.
Über Geschäfte, die nicht wenigstens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung den Aktivmitgliedern / assoziierten Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn die Vereinsversammlung damit einverstanden ist.
Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. Diese sind mindestens vier Wochen vor der Vereinsversammlung dem Vorstand zuzustellen.

7. Der Vorstand

Art. 9

[1] Der Vorstand besteht aus neun Leiterinnen oder Leitern der kantonalen Arbeitsmarktbehörden. Je zwei Leiterinnen oder Leiter gehören einer der vier Regionalkonferenzen an.
Die Vorstandsmitglieder vertreten im Vorstand ihre jeweilige Region auf der Basis ihrer Regionalkonferenz.

[2]Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bundesämter ist Vorstandsmitglied mit beratender Stimme.

[3]Je eine Vertreterin oder ein Vertreter der assoziierten Fachverbände ist Vorstandsmitglied mit Stimmrecht in Sachgeschäften seines Tätigkeitsgebiets.

[4]Der Vorstand wird für eine vierjährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, ist durch die Vereinsversammlung eine Ersatzwahl zu treffen.

[5]Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

[6] Der Vorstand ist, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, im Rahmen seiner Funktion als Behördenchefin oder Behördenchef und damit unentgeltlich tätig.

Art. 10

[1]Der Vorstand

a) führt die laufenden Geschäfte,
b) vertritt den Verband nach aussen; für den Verband unterschriftsberechtigt ist die Präsidentin oder der Präsident. Im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes regelt der Vorstand für sachlich begrenzte Bereiche die Unterschriftsberechtigung der Direktorin oder des Direktors sowie weiterer Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
c) beruft die Vereinsversammlung und die Plenarversammlungen ein und bestimmt die Tagesordnung,
d) wählt, führt und beaufsichtigt die Direktorin oder den Direktor der Geschäftsstelle und wählt deren Stellvertretung,
e) nimmt zu Vorlagen des Bundes, anderer Behörden und Institutionen oder von sich aus Stellung,
f) nominiert Vertreterinnen und Vertreter der kantonalen Arbeitsmarktbehörden in Gremien, Arbeitsgruppen und Kommissionen des Bundes und der interkantonalen Kooperationen sowie anderer Institutionen im Interessen- und Aufgabenbereich.
g) verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Vereinsversammlung genehmigten Budgets. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit im Sinn der Zielsetzungen kann sie nicht budgetierte Ausgaben zu Lasten vorhandener Reserven im Rahmen der von der Vereinsversammlung bestimmten Zweckbindung beschliessen. Die effektiv erfolgte Auflösung ist im Rechnungsabschluss auszuweisen.
h) kann Befugnisse an Fachgremien, Arbeitsgruppen oder dergleichen und an die Geschäftsstelle delegieren.
i) erlässt Ausführungsreglemente wie namentlich ein Organisationsreglement. Diese Reglemente werden der Vereinsversammlung zur Kenntnisnahme gebracht.
j) verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

[2]Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

[3]Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) möglich.

8. Die Revisionsstelle

Art. 11

[1]Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

[2]Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag.

[3]Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

9. Die Geschäftsstelle

Art. 12

Die Geschäftsstelle:

a) wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet und unterstützt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und den Vorstand bei der Führung der Geschäfte.
b) nimmt die vom Vorstand delegierten Aufgaben wahr,
c) koordiniert zwischen dem Vorstand und Drittinstitutionen und -gremien,
d) bereitet die Beschlussvorlagen zuhanden des Vorstands vor,
e) erarbeitet den Voranschlag und führt die Rechnung des Verbandes,
f) führt das Protokoll der Vereinsversammlung, der Plenarversammlungen und der Vorstandssitzungen,
g) gibt einen Jahressitzungsplan der Geschäftsleitung, der Plenarversammlungen und der Vereinsversammlung zuhanden der Regionalkonferenzen und Fachgruppen vor.

Die Direktorin oder der Direktor nimmt an den Vereinsversammlungen, den Plenarversammlungen und den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

10. Weitere Gremien

Art. 13

Der Verband kennt des Weiteren
a) die Plenarversammlung,
b) die Regionalkonferenzen.

11. Die Plenarversammlung

Art. 14

[1]Alle Mitglieder der Vereinsversammlung sind auch Mitglieder der Plenarversammlung.

[2]Die Plenarversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand als zweckmässig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter der Bekanntgabe des Zwecks verlangt.

[3]Jedes Mitglied kann mit bis zu drei Personen an der Plenarversammlung teilnehmen.

[4]Die Plenarversammlungen werden bei Bedarf innerhalb des Geschäftsjahres in Form einer Informations- und Diskussionsplattform über wirtschaftliche, arbeitsmarktliche und sozialpolitische Fragen, die im Zusammenhang mit dem Vereinszweck stehen, sowie zum Erfahrungsaustausch der Arbeitsmarktbehörden durchgeführt.

[5]Beschlüsse durch die Plenarversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder (zusätzlich der anwesenden assoziierten Mitglieder in

Sachgeschäften ihres Tätigkeitsgebiets) gefasst. Jedes Aktivmitglied / assoziierte Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind möglich. Sie erfordern die Zustimmung von Zweidritteln der Aktivmitglieder der Plenarversammlung.

Art. 15

Die Plenarversammlung entscheidet insbesondere über:

a) Positionspapiere und grundsätzliche Stellungnahmen des Verbandes auf Antrag des Vorstands,
b) die Gestaltung der Ausbildungskonzepte und Richtlinien.

12. Die Regionalkonferenzen

Art. 16

[1]Zur verbandsinternen Meinungsbildung, Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit der Kantone inklusive des Fürstentums Liechtenstein bestehen Regionalkonferenzen, welche wie folgt zusammengesetzt sind:

a) Westschweiz und Tessin (BE francophone, FR, TI, VD, VS, NE, GE, JU),
b) Nordwestschweiz (BE, SO, BS, BL, AG),
c) Ostschweiz (ZH, GL, SH, AR, AI, SG, GR, TG, FL),
d) Zentralschweiz (LU, UR, SZ, OW, NW, ZG).

[2]Die Regionalkonferenzen konstituieren sich selbst und können zur vertieften Bearbeitung von Geschäften sowie zur Förderung des Erfahrungsaustausches ständige regionale Fachgruppen einsetzen.

[3]Die Regionalkonferenzen nehmen insbesondere Aufgaben gemäss Artikel 2 auf regionaler Ebene wahr und schlagen die Mitglieder des Vorstands zur Wahl vor.
Die Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalkonferenzen sind für die ordnungsgemässe Vorlage von Anträgen und die laufende Information zuhanden der Geschäftsleitung verantwortlich.

[4]Die Sitzungen der Regionalkonferenzen sind inhaltlich mit den Sitzungen des Vorstands zu koordinieren.

13. Zeichnungsberechtigung

Art. 17

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Er erlässt ein Visum- und Unterschriftenreglement, das der Vereinsversammlung zur Kenntnisnahme unterbreitet wird.

14. Haftung

Art. 18

Für die Schulden des Verbandes haftet nur das Vereinsvermögens. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

15. Auflösung des Vereins

Art. 19

[1]Die Auflösung des Vereins kann durch den Beschluss der zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung herbeigeführt werden. Der Auflösungsbeschluss kommt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder formgültig zustande, wenn mindestens drei Viertel der Aktivmitglieder an dieser Vereinsversammlung teilnehmen.

[2]Nehmen weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Aktivmitglieder anwesend sind.

[3]Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen den Aktivmitgliedern zu.

16. Schlussbestimmungen

Art. 20

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Mai 2010.

Diese Statuten wurden an der a.o. Vereinsversammlung vom 20.08 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

VERBAND SCHWEIZERISCHER ARBEITSMARKTBEHÖRDEN

Bern, 20. August 2021

Die Präsidentin:	Der Direktor/Protokollführer
Nicole Hostettler	Alexander Ammon